



3 20. Sanktionspaket gegen Russland in Kraft

Erfahren Sie, welche neuen Vorgaben gelten und was sich jetzt für Unternehmen kurzfristig ändert.

4 20. Sanktionspaket gegen Belarus in Kraft

Diese neuen Regelungen wurden festgelegt und treffen Handel und Unternehmen auch unmittelbar bei uns.

TOP-THEMA

5 So meistern Sie die Warentarifierung mit Begründung für den Zoll

Mit 2 konkreten Beispielen navigieren wir Sie effektiv durch den Einreihungsprozess im Zolltarif.

12 Beginn der Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID

Ab sofort beginnt die Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID im Rahmen neuer administrativer Prozesse.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Heute keine einfachen Antworten

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Außenwirtschaftsrecht gibt es selten die eine richtige Antwort. Meistens gibt es eine zumindest vertretbare Auskunft, im besten Fall gut begründet und sauber dokumentiert. Das klingt etwas unbefriedigend und manchmal ist es das auch. Aber es ist ehrlicher als die Vorstellung, man könne jede Frage abschließend und perfekt klären, wenn man nur lange genug recherchiert.

Was hilft, ist nicht mehr Gewissheit – die kommt selten –, sondern ein gutes Urteilsvermögen und die Fähigkeit, Entscheidungen unter Unsicherheit zu treffen und zu vertreten. Essenziell ist dabei für Sie, dass Ihnen auch die Konsequenzen falscher Entscheidungen klar sind. Denn das muss in den Entscheidungsprozess einfließen.

Ein klassisches Beispiel ist die Zolltarifnummer. Sie ist Dreh- und Angelpunkt im Handel und es hängen Kosten, Ersparnisse, Verbote und Beschränkungen daran. Der Prozess und die Systematik zur Ermittlung der Nummer müssen sitzen, um Risiken beherrschbar zu machen. Eine große Rolle spielt hierbei auch die Begründung der Einreihung – deshalb schauen wir sie uns in dieser Ausgabe genau an und sorgen so für etwas weniger Unsicherheit in Ihrem Alltag.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ 20. Sanktionspaket gegen Russland
- ☐ 20. Sanktionspaket gegen Belarus

TOP-THEMA 5

- ☐ Zolltarifliche Einreihung in der täglichen Praxis: So meistern Sie die Herausforderung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Die Erläuterungen im EZT-Online: Diese Auslegungshilfen und Entscheidungen sollten Sie nutzen

LESERFRAGEN 9

- ☐ Das Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) beim Export
- ☐ CBAM-Meldungen für Großbritannien

GASTBEITRAG 10

- ☐ „Wir liefern doch gar nicht nach Russland ...!“ Warum neue Anti-Umgehungsregeln trotzdem relevant für Ihr Unternehmen sein können

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Beginn der Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID
- ☐ Neue EU-Zollbehörde EUCA bekommt ihren Sitz in Lille



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

20. Sanktionspaket gegen Russland in Kraft

Die Russland VO (EU) 2026/506 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 enthält viele neue Maßnahmen, darunter verschärfte Handelsbeschränkungen, zusätzliche Exportkontrollen sowie erweiterte Vorgaben für betroffene Unternehmen entlang der Lieferketten.

Ziel ist Druck für Verhandlungen und Schutz der Ukraine

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) setzen zusammen ein klares Zeichen. Sie haben das 20. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen. Die neuen Maßnahmen sollen den Druck auf Russland erhöhen, ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen, und zwar zu Bedingungen, die für die Ukraine tragfähig sind. Jeder weitere Angriff auf die zivile Infrastruktur verschärft das Leid der ukrainischen Bevölkerung und verzögert eine mögliche Entspannung der Lage.

Das ist neu

- 🌐 **Energie:** Einschränkung der russischen Öl- und Schattenflotte
- 🌐 36 neue Einträge in der gesamten Öl-Wertschöpfungskette
- 🌐 Erweiterung der gelisteten Schiffe der Schattenflotte auf nun 632 Schiffe
- 🌐 **Finanzen:** Ausschluss russischer Banken vom EU-Binnenmarkt
- 🌐 Erweiterung der Sanktionslisten um 20 Banken auf mittlerweile 70 Geldinstitute, davon betroffen sind auch Banken in Kirgisistan, Laos und Aserbaidschan
- 🌐 Verbot russischer Krypto-Dienstleister und dezentraler Plattformen sowie Stablecoins RUBx und digitaler Rubel
- 🌐 Blockierung von Zahlungsdiensten, die internationale Transaktionen zur Umgehung von Sanktionen ermöglichen
- 🌐 **Handel:** Ausfuhrverbote Wert von über 365 Millionen Euro
- 🌐 Neue Ausfuhrverbote u. a. für Kautschuk und landwirtschaftliche Maschinen
- 🌐 Verschärfung der Exportkontrolle u. a. für militärisch relevante Güter wie Sprengstoffe, Laborglas oder Hochleistungsschmierstoffe
- 🌐 Importverbote für Metalle, Chemikalien und Mineralien
- 🌐 Kontingente für Ammoniak

Sanktionslistenenerweiterung

- 🌐 58 weitere Unternehmen und Personen
- 🌐 Unternehmen aus China, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Usbekistan, Kasachstan und Belarus, die Dual-Use-Güter oder Waffensysteme nach Russland liefern

Antiumgehungsinstrument

- 🌐 Die Kirgisische Republik hat es versäumt, die Weiterleitung sensibler EU-Güter nach Russland wirksam zu unterbinden. Insgesamt werden 60 Organisationen neu gelistet – 32 in Russland und 28 in Drittstaaten.

Zusätzliche Aufnahme in Sanktionsliste

- 🌐 Es gibt weitere 120 Einträge auf der Sanktionsliste. Dazu zählen Oligarchen, Verantwortliche für die Deportation ukrainischer Kinder, Propagandisten sowie Personen, die am Diebstahl kulturellen Erbes beteiligt sind.

Rechtsschutz für Unternehmen der EU

- 🌐 Stärkung des Schutzes vor missbräuchlichen Klagen in Russland

Weitere Maßnahmen

- 🌐 Blockierung solcher Medien, die Regierungs- oder Agenturnarrative übernehmen. Dabei geht es um Inhalte gelisteter russischer Staatsmedien.
- 🌐 Untersagung der Annahme von Finanzmitteln der russischen Regierung im Bereich der Forschung

Neue Anforderungen für Russland-Exporte

Rechtssicheres Handeln bei den Exporten nach Russland steht im Fokus der aktuellen Sanktionsmaßnahmen und erfordert besondere Sorgfalt bei der Umsetzung der geltenden Vorgaben.



MEIN TIPP

Auch wenn Sie nicht direkt nach Russland exportieren: Machen Sie sich mit den neuen Sanktionen vertraut. Schützen Sie sich und Ihr Unternehmen vor illegalen Beschaffungsversuchen und möglichen Sanktionsumgehungen!

Nur eine vollständige Prüfung aller Exportkontrollaspekte gewährleistet rechtssicheres Handeln.



ACHTUNG

In der Praxis kommt es vor, dass davon ausgegangen wird, nur Dual-Use-Güter seien genehmigungspflichtig. Denken Sie bei Ihrer Exportkontrolle unbedingt auch an den Verwendungszweck und an den Endempfänger. Nur wenn Sie sicherstellen, dass alle 4 Punkte der Exportkontrolle überprüft und dokumentiert sind, handeln Sie rechtskonform.

Autorin: Birgit Susdorf

20. Sanktionspaket gegen Belarus in Kraft

Weil sich Belarus an den Aggressionen Russlands gegen die Ukraine beteiligt, werden die Sanktionsmaßnahmen verschärft. Das mittlerweile 20. Sanktionspaket wird an die Maßnahmen gegen Russland angelehnt. Folgende Punkte sind hinzugekommen.

Ausweitung der EU-Sanktionslisten beschlossen

1. Aufnahme von 3 weiteren Organisationen in die Sanktionslisten, deren Vermögenswerte eingefroren werden und an die kein EU-Bürger und kein EU-Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen darf.
2. Die Handelsbeschränkungen gegenüber Belarus sollen erneut den Russland-Sanktionen angepasst werden und umfassen dabei u. a. weitere Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die die Entwicklung, Herstellung oder Nutzung militärischer Systeme in Belarus unterstützen können (etwa Glaswaren für Laboratorien und bestimmte leistungsstarke Schmiermittel und Additive für Schmiermittel) sowie für Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten von Belarus (u. a. Chemikalien, Kautschukwaren, Waren aus Stahl, bestimmte Werkzeuge und Zugmaschinen).
3. Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Transaktionen mit dem digitalen Belarus-Rubel sowie mit in Belarus ansässigen Krypto-Dienstleistern ist verboten.



HINWEIS

Mit der Verordnung (EU) 2026/513 vom 23.4.2026 sind die restriktiven Maßnahmen gegen Belarus in Kraft getreten.

Was haben die Sanktionen gegen Russland und Belarus gemeinsam?

Die Sanktionen gleichen sich, denn sie sind gezielt aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft. Es sollen Umgehungsgeschäfte vermieden und beide Staaten unter wirtschaftlichen Druck gesetzt werden.

Die Sanktionen gegen Belarus zielen darauf ab, seine aktive Unterstützung für Russlands Krieg zu stoppen – politisch, logistisch und wirtschaftlich. Gleichzeitig soll die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine enge internationale Abstimmung weiter er-

höht werden. Für Unternehmen bedeutet dies, dass Prüf- und Compliance-Anforderungen zunehmend komplexer und stärker vernetzt sind.

Die Sanktionen der EU werden in der Regel von den Nachbarländern wie Schweiz und Norwegen übernommen.



MEIN TIPP

Die Grundsätze der Exportkontrolle sind: Informieren Sie sich und machen Sie sich mit den aktuellen Maßnahmen vertraut. Überprüfen Sie Ihre Geschäftspartner regelmäßig. Klassifizieren Sie Ihre Produkte. Lassen Sie sich den Verwendungszweck bestätigen. Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungen.

Eine sorgfältige Exportkontrolle ist daher unerlässlich, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Verstöße gegen die Sanktionsvorgaben sicher zu vermeiden. Sie sollten Ihre internen Prüfprozesse regelmäßig kontrollieren und an die aktuellen Rechtsänderungen anpassen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der vollständigen Dokumentation aller relevanten Geschäftsvorgänge. Nur so können Sie potenzielle Sanktionsverstöße zuverlässig ausschließen und Rechtssicherheit im Exportgeschäft gewährleisten.



FAZIT

Exporte nach Russland oder Belarus sind unter Beachtung der strikten Sanktionen möglich. Wichtig ist, dass Sie alle aktuellen Auflagen und Verbote einhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung der Rechtslage sowie eine sorgfältige Dokumentation sind dabei unerlässlich, um Risiken zu vermeiden.

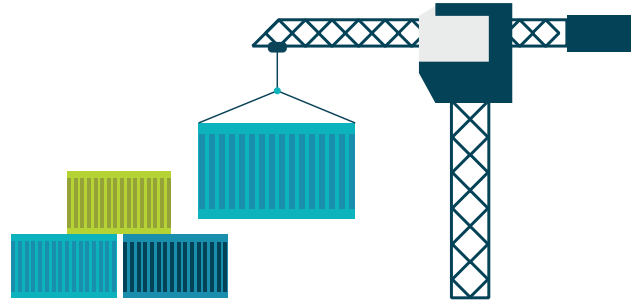
Autorin: Birgit Susdorf

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2 – 4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitsungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Zolltarifliche Einreihung in der täglichen Praxis: So meistern Sie die Herausforderung

Kaum etwas bringt die Menschen in der täglichen Arbeit mit Exporten mehr zur Verzweiflung als die Einreihung einer Ware in den Zolltarif. Schließlich hängt von der zutreffenden Zolltarifnummer viel ab: Zollsätze, Zusatzzölle, Zollermäßigungen ebenso wie Verbote, Beschränkungen und spezielle Codierungen in der Zollanmeldung. Zu behaupten, Waren einzureihen sei nicht schwer, wäre glatt gelogen. Zwar gibt es im Grunde nur 6 grundlegende Vorschriften, die Sie beachten müssen, doch die praktische Umsetzung hat es in sich und die zolltarifrechtliche Logik ist oftmals schwer nachvollziehbar. Wir zeigen Ihnen heute anhand 2 einfacher Beispiele, wie Sie die zutreffende Nummer nach Zolltariflogik finden und auch begründen können.



Waren in den Zolltarif einreihen wie die Behörde – so geht's

Wer seine Ausbildung bzw. sein Studium bei der deutschen Zollverwaltung macht, lernt, Waren auf eine bestimmte Art und Weise in den Zolltarif einzureihen. Diese Systematik berücksichtigt alternative Positionen und löst diese sauber begründet und dokumentiert auf. Überprüft der Zoll Ihre Zolltarifnummer, z. B. im Rahmen einer Zollprüfung, dann wendet er in der Regel diese gelernte Systematik an. Von Ihnen erwartet er nicht, dass Sie die gleiche Systematik anwenden – sehr wohl aber, dass Sie in der Lage sind, Ihr Ergebnis genau so zu begründen. Schauen wir uns die Zollsensystematik kurz an, bevor wir anhand von Praxisfällen die Systematik Schritt für Schritt anwenden.

Verstehen Sie die Warenansprache

Die Warenansprache ist wichtiger Startpunkt einer Einreihung – machen Sie sich mit der Ware vertraut, insbesondere:

- 🌐 Aus welchem Material („Stoff“) ist die Ware?
- 🌐 Welchen Verwendungszweck hat die Ware? Kann Sie darüber hinaus weitere Zwecke erfüllen?
- 🌐 Ist es eine zusammengesetzte Ware? Hat sie mehrere Funktionen? Gibt es Besonderheiten, z. B. ist sie unvollständig?

Ermitteln Sie die korrekte Position

Anhand des Positionswortlauts suchen Sie alle zutreffenden Positionen (also die 4-stellige Nummer), wobei Sie sich auf den Favorit konzentrieren. Diese favorisierte Position prüfen Sie Schritt für Schritt und dokumentieren, wieso diese Ihnen zutreffend erscheint. Das erfolgt anhand des Positionswortlauts und anhand der Anmerkungen, bei Bedarf auch unter Anwendung der AV 2.

Dann versuchen Sie im Grunde, das eigene Ergebnis zu widerlegen, indem Sie alle weiteren infrage kommenden Positionen ebenfalls Schritt für Schritt prüfen und dokumentieren. Begründen Sie insbesondere, warum es eben keine dieser Positionen ist, sondern die als erste geprüfte Position. Dieser Schritt endet mit der zutreffenden Positionsnummer.



GUT ZU WISSEN

Es gibt kein „Richtig“ oder „Falsch“ bei der Reihenfolge – wichtig ist, dass Sie alle infrage kommenden Positionen prüfen. Je geübter Sie in der Einreihung sind, umso einfacher fällt es Ihnen, die wahrscheinlich zutreffende Position zuerst zu prüfen.

Ermitteln der Codenummer

Die Ermittlung der 11-stelligen Zolltarifnummer, auch Codenummer genannt, erfolgt nach der gleichen Systematik wie die Ermittlung der Position. Wichtig ist hier jedoch, dass Sie Ebene nach Ebene bearbeiten. Orientieren Sie sich an den Führungsstrichen, nicht an der Anzahl der Ziffern!



GUT ZU WISSEN

Bei der Einreihung wird jeder Entscheidungsschritt dokumentiert, damit er nachvollziehbar bleibt. Schreiben Sie keinen Roman, aber wichtige Stichpunkte, Anmerkungen, Erläuterungen etc., die maßgeblich für Ihr Ergebnis sind.

Praxisbeispiel 1: Pullover

Warenansprache

Wir reihen einen neuen Pullover ein, der zu 100 % aus Baumwolle besteht. Der Stoff wurde aus Baumwollgarn gewirkt, zugeschnitten und mit Baumwollgarn zusammengenäht. Er hat eine Kapuze und daran Metallösen (Stahl), durchgezogen ist eine Baumwollkordel. Der Pullover ist für Menschen, jedoch weder explizit für Männer noch für Frauen (unisex).

Material: Baumwolle und Stahl

🌐 Kann es sich bei dem Pullover um eine Ware handeln, die zumindest teilweise aus Stahl besteht? Die Metallösen haben einen sehr geringen Anteil (Gewicht, Wert und Bedeutung) – es handelt sich nicht um eine Ware aus Stahl. Den Stahl lassen wir unberücksichtigt bei der Einreihung.

Zweck: Bekleidung, unisex

Ermitteln der Position

Die Ware könnte in Position 6110 eingereiht werden. Pullover sind hier namentlich genannt. Voraussetzung laut Positionswortlaut: aus Gewirken. Das ist hier erfüllt (siehe Warenansprache).

Wir prüfen nun relevante Anmerkungen zu Abschnitt XI und zu Kapitel 61:

- 🌐 Anmerkung 1 zu Kapitel 61 verlangt, dass unser Pullover konfektioniert ist. Konfektioniert ist in Anmerkung 7 zu Abs. XI definiert. Der Pullover ist durch Nähen zusammengefügt und erfüllt die Definition in Buchstabe f (beide Ausnahmen treffen nicht zu, da der Pullover keine Meterware ist), ist also konfektioniert. Anmerkung 1 zu Kapitel 61 ist somit erfüllt.
- 🌐 Anmerkung 2 zu Kapitel 61 enthält Waren, die nicht in Kapitel 61 eingereiht werden – wir finden hier also mögliche Alternativpositionen. 6212 ist Unterwäsche und nicht zutreffend. Unser Pullover ist neu, also keine Altware der 6309. Ein medizinischer Bezug ist nicht gegeben, also kein Ausschluss aus Kapitel 61 über diese Anmerkung.

Auch Anmerkung 1 zu Abs. XI enthält Ausweisungen, zeigt also mögliche Alternativpositionen auf, insbesondere:

- 🌐 Kapitel 14: Waren pflanzlichen Ursprungs (Buchstabe c)
- 🌐 Position 4201: Waren aus Spinnstoffen (Buchstabe l)

Wir schauen uns die beiden möglichen Alternativpositionen zu 6110 an. Position 4201 umfasst sogenannte Sattlerwaren für Tiere – ein Pullover für Hunde beispielsweise wäre also hier einzureihen. Da unser Pullover für Menschen ist, fällt 4201 weg.

Der Pullover könnte als pflanzliches Erzeugnis (anderweitig nicht genannt) in Position 1404 eingereiht werden. Wir suchen zunächst Definitionen bzw. Anmerkungen dazu, da der Begriff sehr

allgemein ist. In Anmerkung 1 zu Kapitel 14 gibt es die Info, dass hierher keine Spinnstoffwaren des Abschnitts XI gehören. Wir bleiben also mit unserem Pullover in Position 6110.

Ermitteln der Codenummer

Auf der ersten Führungsstrichebene wird im Unterpositionswortlaut zwischen verschiedenen Stoffen unterschieden: Wolle/feine Tierhaare, Baumwolle, Chemiefasern, andere Spinnstoffe. Unser Pullover besteht aus 100 % Baumwolle, der Fall ist klar und wir müssen keine nähere Abgrenzung vornehmen.

Führungsstrichebene 2 unterscheidet nur zwischen Unterziehpullis und anderen – auch hier ist eindeutig, dass wir unter „andere“ fallen.

Auf der 3. Führungsstrichebene müssen wir uns entscheiden: für Männer/Knaben oder für Frauen/Mädchen. Wir haben jedoch einen Unisex-Pullover. Hier entscheidet Anmerkung 9 zu Kapitel 61 für uns: Unisex-Bekleidung wird wie Frauen-/Mädchenbekleidung eingereiht.

Unsere **Codenummer** lautet: 6110 2099 00 0; **Begründung:** AV 1, AV 6, Anmerkung 1 Kapitel 61 i. V. m. Anmerkung 7 f) Abs. XI, Anmerkung 7 Kapitel 61, Anmerkung 1 Kapitel 14.



MEIN TIPP

Der Zoll nutzt das sogenannte Arbeitsblatt, auf dem in Stichpunkten der Weg dokumentiert wird. Finden Sie Ihren eigenen Stil, Ihre Einreihung zu dokumentieren. Letztlich sollten Sie so dokumentieren, dass auch noch in 3 Jahren zu verstehen ist, welche Gedankengänge Sie hatten.

Abwandlung des Pullover-Beispiels

Was wäre auf der ersten Unterpositionsebene, wenn der Pullover

- 🌐 aus 95 % Baumwolle und 5 % Elasthan bestehen würde?
- 🌐 aus 70 % Polyester und 30 % Baumwolle bestehen würde?

Wir müssten zunächst klären, ob Elasthan und Polyester Chemiefasern oder andere Spinnstoffe im Sinne des Zolltarifs sind. Die Definition von Chemiefasern sowie den Unterschied zwischen synthetisch und künstlich finden wir in Anmerkung 1 zu Kapitel 54 (und in den Erläuterungen dazu!). Polyester ist eine synthetische Chemiefaser. Elasthan besteht aus Polyurethan und ist daher ebenfalls eine synthetische Chemiefaser (was sich nur über Internetrecherche herausfinden lässt).

Durch die Mischung verschiedener Stoffe muss AV 2b angewendet werden, die den jeweiligen Positionswortlaut erweitert. Wie bei den Metallösen könnten wir uns hier zwar fragen, ob die Ware zumindest teilweise aus dem Stoff mit dem geringeren Anteil be-

steht. Im Zweifel machen wir immer mit allen Stoffen weiter! Es kommen also 2 Unterpositionen infrage (Konkurrenz!). Es gibt keine Anmerkungen, die diese Konkurrenz auflösen.

Wir müssen die Unterpositionskonkurrenz über AV 3 auflösen, da AV 2b sagt, dass alle Bestandteile gleichwertig behandelt werden. AV 3a darf aufgrund der verschiedenen Stoffe nicht angewendet werden, wir greifen also auf AV 3b zurück und entscheiden uns für den charakterbestimmenden Bestandteil:

-  **Baumwolle/Elasthan:** Zwar hat Elasthan besondere Eigenschaften, aber aufgrund des großen Baumwollanteils und der Tatsache, dass die Baumwolle im Grunde die gesamte Ware darstellt, entscheiden wir uns für die Baumwolle und damit für Unterposition 6110 20.
-  **Polyester/Baumwolle:** Auch hier gehen wir nach dem Anteil und entscheiden uns für Polyester und damit für Unterposition 6110 30.



MEIN TIPP

Prüfen Sie, wie Sie Ihre Waren gruppieren können, sodass Sie systematisch einreihen statt jedes Produkt einzeln. Dadurch können Sie auch effektiver mit Zolltarif-Automatisierung und/oder -KI arbeiten und stellen trotzdem eine hohe Qualität sicher.

Praxisbeispiel 2: Hammer

Warenansprache

Wir reihen einen Schlosser-Hammer ein. Der Schlagkopf ist aus Stahl, hat ein Gewicht von 300 g und einen Durchmesser von 22 mm. Der Stiel ist aus lackiertem Holz (Esche), hat eine Länge von 30 cm und ein Gewicht von 80 g.

Material: Stahl, Holz und Lack

-  Kann es sich bei dem Hammer um eine Ware handeln, die zumindest teilweise aus Lack besteht? Der Lack hat einen sehr geringen Anteil (Gewicht, Wert) und eine untergeordnete Rolle (z. B. Schutz vor Splintern, dekorative Zwecke) – es handelt sich nicht um eine Ware aus Lack. Den Lack lassen wir unberücksichtigt bei der Einreihung.

Zweck: Handwerkzeug zum Einschlagen von Nägeln o. Ä.

Ermitteln der Position

Der Hammer könnte in Position 8205 eingereiht werden. Dafür müsste es sich um ein Handwerkzeug handeln, das nicht bereits in einer anderen Position des Kapitels 82 genannt ist. Das ist hier der Fall. Laut Anmerkung 1 zu Kapitel 82 kann der Hammer nur von Kapitel 82 erfasst sein, wenn sein arbeitender Teil (der

Schlagkopf) aus unedlem Metall ist. Unedles Metall ist in Anmerkung 3 zu Abs. XV definiert, dazu gehört auch Stahl. Unser Hammer erfüllt somit die Voraussetzung der Anmerkung 1.

Der Hammer könnte auch in Position 4417 eingereiht werden. Dafür müsste es sich um ein Werkzeug aus Holz handeln. Der Hammer ist zumindest teilweise aus Holz, erfüllt somit den Positionswortlaut, der über AV 2b für den Stahl-Schlagkopf erweitert werden kann. Laut Anmerkung 5 zu Kapitel 44 gehören zu Position 4417 jedoch keine Werkzeuge, deren arbeitender Teil aus Stahl besteht (siehe Anm. 1 Kap. 82). Position 4417 fällt somit weg.

Wir prüfen die Ausweisungsanmerkungen zu Abs. XV und Kapitel 82 – keine Ausweisung. Die zutreffende Position für diesen Hammer ist die 8205.

Ermitteln der Codennummer

Auf der ersten Führungstrichebene sind Hämmer namentlich genannt. Es handelt sich bereits um die Endlinie.

Unsere **Codennummer** lautet: 8205 2000 00 0; **Begründung:** AV 1, AV 6, Anm. 1 Kap. 82, Anm. 3 Abs. XV (AV 2b benötigen wir hier nicht als Begründung, da der (Unter-)Positionswortlaut keine Materialangabe enthält und daher nicht erweitert werden muss.)

Abwandlung des Hammer-Beispiels

Was wäre, wenn der Schlagkopf des Hammers aus Weichgummi wäre? Der arbeitende Teil ist nicht mehr aus unedlem Metall, die Anmerkung 1 zu Kapitel 82 ist nicht erfüllt und somit entfällt Position 8205. Infrage kommen Position 4417 (Werkzeuge aus Holz) und Position 4016 (andere Waren aus Weichkautschuk) – beide Positionswortlaute sind erfüllt und können jeweils über AV 2b erweitert werden.

Weder die Ausweisungsanmerkungen noch andere Anmerkungen lösen die Positionskonkurrenz auf. Wir müssen somit auf AV 3 zurückgreifen. AV 3a fällt aufgrund der verschiedenen Materialien weg. AV 3b verlangt den charakterbestimmenden Bestandteil: Da der Hammer dazu bestimmt ist zu schlagen, ist der Schlagkopf maßgeblich. Zutreffende Position ist somit die 4016 (siehe auch Erläuterungen (HS) Pos. 4016 RZ. 14.2).



FAZIT

Auch wenn Stichwortsuchen verlockend sind, führen sie schnell zu falschen Ergebnissen. Die Mühe, die Einreihungssystematik detailliert anzuwenden und zu dokumentieren wird sich in Ihrer nächsten Diskussion mit dem Zoll auszahlen! Auch im Hinblick auf KI-Einreihungen wird Ihnen damit die Überprüfung leichter fallen.

Autorin: Svenja Sausen



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

ARBEITSHILFE

Die Erläuterungen im EZT-Online: Diese Auslegungshilfen und Entscheidungen sollten Sie nutzen

Für die Einreihung einer Ware in den Zolltarif sind in erster Linie die Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur maßgeblich. Doch darüber hinaus gibt es zahlreiche Auslegungshilfen und Entscheidungen zu bestimmten Waren oder Warengruppen, die Sie unbedingt nutzen sollten. Im EZT-Online sind hinter dem Stichwort „Erläuterungen“ alle Hilfsmittel – bis auf die vZTA-Datenbank – konsolidiert. Unsere Übersicht erklärt Ihnen die verschiedenen Typen für den bestmöglichen Einsatz in der Praxis. Egal, welche davon Sie für Ihre Einreihung nutzen: Dokumentieren Sie die Fundstellen in Ihrer Begründung!



ERLÄUTERUNGEN IM EZT-ONLINE



Alle vorliegenden Erläuterungen zur (Unter-)Position geprüft?	Ja	Nein
Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) - offizielle Auslegungen der Weltzollorganisation (WZO) zum Harmonisierten System; geben das offizielle Verständnis wieder und sollten als Auslegungshilfe bei der Einreihung genutzt werden - inoffizielle Übersetzung der deutschen Zollbehörde; im Zweifel auf die Originalerläuterungen in Englisch „Explanatory Notes“ zurückgreifen (https://shorturl.at/DPaoS) - Merke: Anmerkungen („Legal Notes“) gehen immer den Erläuterungen vor.	☐	☐
Avisé zum Harmonisierten System (AV) vom HS-Ausschuss der WZO beschlossene Einreihungsentscheidungen und Auslegungshilfen, welche die Anwendung und Interpretation des HS konkretisieren und die Erläuterungen ergänzen	☐	☐
Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) - von der EU-Kommission erlassene Erläuterungen, die sich auf die EU-spezifische KN (7. und 8. Stelle) sowie EU-Besonderheiten beziehen - ergänzen die Erläuterungen zum Harmonisierten System, sind jedoch nur in der EU zur Auslegung zu nutzen - veröffentlicht als Mitteilung im Amtsblatt unter 2019/C 119/01 im März 2019; wird fortlaufend aktualisiert; aktuelle konsolidierte Fassung in allen EU-Amtssprachen: https://shorturl.at/1JDUw - Merke: Anmerkungen gehen den Erläuterungen immer vor.	☐	☐
Einzelentscheidungen der EU (EE), gerichtliche Entscheidungen (GE) und nationale Entscheidungen und Hinweise (NEH) - Einzelentscheidungen (EE): Entscheidungen zu einzelnen, bestimmten Produkten – diese werden als Rechtsverordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind unmittelbar geltendes Recht in der EU; die darin genannte Ware muss entsprechend der Entscheidung eingereiht werden; verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) werden durch EE ungültig (Bestandsschutz 6 Monate). - Gerichtliche Entscheidungen (GE): Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und nationaler Gerichte (z. B. des Bundesfinanzhofs (BFH)) zu bestimmten Waren oder Warengruppen; basiert auf Streitigkeiten zwischen Unternehmen und der Behörde und ist daher kein allgemein geltendes Recht; Urteile können als Auslegungshilfe genutzt werden. - Nationale Entscheidungen und Hinweise (NEH): Protokollvermerke und Entscheidungen des Zolltarif-Ausschusses der TAXUD (Generaldirektion Steuern und Zollunion, gehört zur EU-Kommission) als Auslegungshilfe	☐	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Das Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) beim Export

FRAGE Unser Unternehmen exportiert seit Langem Waren in unterschiedliche Drittländer, beispielsweise nach Kanada. Das sind – unseres Erachtens – die üblichen Exportsendungen. Wir liefern von uns gefertigte Produkte in ein Drittland. Seit einigen Wochen

bekommen wir beim Speichern der Ausfuhranmeldungen für Sendungen in unterschiedliche Länder den Hinweis, dass „WKS“ zu beachten ist. Wir können hiermit nicht wirklich etwas anfangen. Müssen wir als Lieferant hier etwas Neues beachten?

ANTWORT Wenn es sich bei Ihren Exporten um „normale“ Lieferungen im internationalen Warenaustausch handelt, müssen Sie nichts weiter beachten. Die neu ins Leben gerufene ATLAS-Fachanwendung WKS Wiederausfuhrkontrollsystem ist für die Abwicklung summarischer Ausgangsanmeldungen (ASuMA) und Wiederausfuhrmitteilungen (WAM) vorgesehen. Das WKS soll mit dem ATLAS Release 10.1 umgesetzt werden und ist ab dem 1.7.2026 verpflichtend anzuwenden.

Von der Ausgangsanmeldung (ASuMA) im neuen WKS sind hauptsächlich 2 Prozesse betroffen:

Die Wiederausfuhren von Nicht-Unionswaren in unterschiedlichen Konstellationen, z. B.

1. aus der vorübergehenden Verwahrung und
2. die Beförderungen zwischen 2 Orten innerhalb der EU im Luft- und Seeverkehr, wenn die Ware in einem Drittland umgeladen wird.

Die Meldungen erfolgen in der Regel vom Beförderer. Einige Softwarehersteller informieren ihre Kunden über neue Vorgänge jedoch auch proaktiv.

Autorin: Kerstin Velhorst

CBAM-Meldungen für Großbritannien

FRAGE Wir liefern Stahlwaren nach Großbritannien. Nach unserem Kenntnisstand führt das UK am 1.1.2027 ebenfalls den CBAM-Prozess (Carbon Border Adjustment Mechanism) ein. Müssen nun für Ex-

porte von Stahlwaren aus der EU nach Großbritannien ab 2027 CO₂-Werte angemeldet werden, obwohl diese Waren zuvor aus China in die EU importiert worden sind und dabei bereits eine CBAM-Meldung erfolgt ist?

ANTWORT Ja, für den Export von Stahlwaren aus der EU nach Großbritannien müssen ab dem 1.1.2027 CO₂-Werte im Rahmen des UK CBAM gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn die Waren zuvor aus China in die EU importiert worden sind und dabei bereits eine EU-CBAM-Meldung erfolgt ist. Das UK CBAM wird ein vom EU-System unabhängiges System sein, wenn es am 1.1.2027 in Kraft tritt.

Wie auch in der EU ist das Ursprungsland entscheidend: CBAM wird auf Waren erhoben, die von außerhalb des UK stammen. Da die Waren aus China stammen, fallen sie unter das UK CBAM, unabhängig davon, ob sie zuvor in der EU verarbeitet worden sind. Bereits in der EU entrichtete Kosten, z. B. durch ETS-Zertifikate, werden auf die UK CBAM-Abgabe angerechnet.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

„Wir liefern doch gar nicht nach Russland ...!“ Warum neue Anti-Umgehungsregeln trotzdem relevant für Ihr Unternehmen sein können

Eventuell geht auch Ihr Unternehmen aktuell davon aus, dass das Russlandembargo für Sie kaum praktische Bedeutung hat. Keine direkten Lieferungen nach Russland, keine russischen Kunden, keine offensichtlichen Risiken. Genau dieses Gefühl trägt jedoch zunehmend. Denn die EU richtet ihren Fokus inzwischen immer stärker auf sogenannte Umgehungsgeschäfte über Drittstaaten. Dadurch geraten auch Unternehmen in den Blick, die formal gar keine Russlandgeschäfte tätigen. Besonders häufig fallen in diesem Zusammenhang derzeit Begriffe wie: No-Russia-Clause, Best-Efforts-Pflicht oder „Bemühungsklausel“. Das Problem dabei: In der Praxis werden diese Themen häufig vermischt, obwohl sie rechtlich unterschiedliche Regelungen betreffen. Und genau deshalb lohnt sich ein genauerer Blick.

2 Themen, die aktuell häufig durcheinandergeraten

In den vergangenen Monaten haben sich vor allem 2 Regelungsbereiche stark in den Vordergrund geschoben:

1. Die „No-Russia-Clause“ nach Art. 12g VO 833/2014

Hier geht es darum, dass Unternehmen bei bestimmten sensiblen Gütern vertraglich untersagen müssen, dass diese nach Russland weiterexportiert oder dort verwendet werden. Das betrifft grundsätzlich EU-Unternehmen, die bestimmte gelistete Güter in Drittstaaten liefern. Die EU erwartet dabei vertragliche Weiterexportverbote, angemessene Durchsetzungsmechanismen und Aufmerksamkeit für mögliche Re-Export-Risiken.

2. Die eigentliche „Best-Efforts“- bzw. Bemühungspflicht nach Art. 8a

Diese Vorschrift ist deutlich spezieller. Sie richtet sich vor allem an EU-Muttergesellschaften, die Nicht-EU-Tochtergesellschaften besitzen oder kontrollieren. Diese Unternehmen müssen sich „nach besten Kräften“ bemühen, sicherzustellen, dass ihre Drittlands-Töchter die Russland-Sanktionen nicht umgehen. Das ist also keine allgemeine Pflicht für jedes KMU – sondern vor allem eine konzernbezogene Regelung.

Warum trotzdem deutlich mehr Unternehmen betroffen sind als gedacht

Auch wenn die eigentliche „Best-Efforts-Pflicht“ nicht jedes Unternehmen direkt betrifft, entwickelt sich die gesamte Russland-Compliance derzeit klar in eine Richtung:

- 🌐 mehr Risikoprüfung
- 🌐 mehr Anti-Umgehungsmaßnahmen
- 🌐 mehr dokumentierte Sorgfalt

Und genau dadurch wird das Thema auch für mittelständische Unternehmen relevant. Denn Behörden prüfen inzwischen zunehmend:

- 🌐 ungewöhnliche Lieferketten,
- 🌐 auffällige Handelsströme,
- 🌐 Drittlandsumleitungen und
- 🌐 fehlende Risikoüberlegungen.

Die eigentliche Frage lautet heute daher oft nicht mehr: „Haben Sie direkt nach Russland geliefert?“

Sondern: „Haben Sie erkennbare Risiken ausreichend hinterfragt?“

Die No-Russia-Clause: mehr als nur eine Vertragsklausel

Viele Unternehmen betrachten die No-Russia-Clause zunächst als rein juristischen Zusatz im Vertrag. In der Praxis zeigt sich jedoch schnell: Eine Klausel allein reicht selten aus. Denn wenn beispielsweise

- 🌐 Liefermengen plötzlich stark steigen,
- 🌐 ungewöhnliche Zielländer auftauchen
- 🌐 oder sensible Güter betroffen sind,

erwartet die EU zunehmend, dass Unternehmen zumindest grundlegende Plausibilitätsprüfungen durchführen. Die Klausel

soll daher nicht nur auf dem Papier existieren, sondern Teil eines nachvollziehbaren Risikokonzepts sein.

Ein typischer Praxisfall: „Der Kunde sitzt doch gar nicht in Russland“

Ein Fall aus meinem Umfeld zeigt das sehr deutlich: Ein Unternehmen exportierte technische Komponenten in einen Drittstaat außerhalb der EU. Der Kunde war seit Jahren bekannt, die Geschäftsbeziehung wirkte stabil und unauffällig.

Mit der Zeit entwickelten sich jedoch einige Auffälligkeiten:

- 🌐 deutlich steigende Bestellmengen
- 🌐 ungewöhnliche Produktkombinationen
- 🌐 parallele Hinweise auf ähnliche Produkte in russischen Lieferketten

Formal lag kein direkter Russlandexport vor. Die spätere Kernfrage lautete jedoch: Waren die Risiken plausibel erkennbar – und wurden sie ausreichend hinterfragt? Und genau hier beginnt heute der eigentliche Prüfungsmaßstab.

Warum Behörden heute stärker auf Muster achten

Frühere Prüfungen konzentrierten sich häufig auf einzelne Lieferungen oder Dokumente. Heute betrachten Behörden zunehmend das Gesamtbild: Handelsmuster, Kundenstrukturen, Lieferketten, Zahlungswege und typische Umgehungskonstellationen.

Besonders sensibel sind aktuell sogenannte „High Priority Goods“, also Produkte mit möglicher militärischer oder technologischer Relevanz. Die EU hat hierzu bereits zusätzliche Anti-Umgehungsmaßnahmen gegenüber bestimmten Drittstaaten eingeführt.

Das bedeutet nicht automatisch, dass jedes Geschäft riskant ist. Aber die Erwartung an nachvollziehbare Risikoüberlegungen steigt deutlich.



FAZIT

Die aktuellen Anti-Umgehungsregelungen verändern die Russland-Compliance spürbar. Auch Unternehmen ohne direkte Russlandgeschäfte müssen sich zunehmend mit der Frage beschäftigen, wie plausibel ihre Lieferketten und Geschäftskonstellationen wirken. Dabei geht es weniger um perfekte Kontrolle als um nachvollziehbare Risikoabwägungen. Oder einfacher formuliert: Heute zählt nicht nur, wohin Sie liefern – sondern auch, welche Risiken Sie dabei bewusst geprüft haben. Die Entwicklung rund um die No-Russia- und No-Belarus-Klauseln sowie die vom BAFA veröffentlichten Risikoindikatoren und Red-Flags zur Umgehungsprävention zeigen, dass vertragliche Absicherung, dokumentierte Plausibilitätsprüfungen und die Bewertung ungewöhnlicher Geschäftskonstellationen zunehmend Bestandteil wirksamer Export-Compliance werden.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



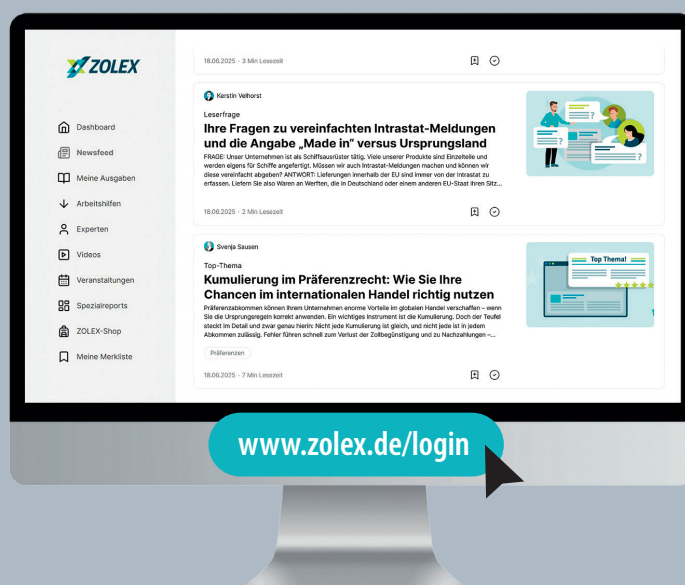
Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Beginn der Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID

Mit der Veröffentlichung des neuen Fragebogens für zollrechtliche Vereinfachung wird nun auch mit der Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID des involvierten Personenkreises begonnen.

Neuer Fragebogen zur Vereinfachung zollrechtlicher Anträge

Die Bearbeitung zollrechtlicher Vereinfachungen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, bei der Antragstellung als auch im operativen Tagesgeschäft. Um hier mehr Sicherheit und Klarheit hineinzubringen, ist die Angabe der Steuer-ID von involvierten Personen mit der Veröffentlichung des neuen Fragebogens obligatorisch. Der Fragebogen selbst wird aktuell überarbeitet und anschließend zeitnah veröffentlicht.

Keine Abfrage privater Daten

Für die steuerrechtliche Überprüfung durch die Zollverwaltung werden nur die Daten bei den Finanzämtern abgefragt, die für die Bewertung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlich sind. Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften im privaten Bereich sind nicht Gegenstand der Abfrage bei den Ämtern. Auch Informationen zum Gehalt oder zu anderen persönlichen Einkommensverhältnissen werden nicht abgefragt.

Der Personenkreis

Folgende Personen werden bei der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit überprüft:

1. Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands oder Personen, die Verantwortung oder Kontrolle über ein Unternehmen ausüben können. Innerhalb eines Unternehmens können das auch mehrere Personen sein.
2. Verantwortliche Beschäftigte für Zollangelegenheiten
3. Nicht meldepflichtig sind Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten sowie Personen, die zwar leitende Funktionen innehaben wie Abteilungsleiter, aber nicht für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind.

Die Steuer-ID wird aufgrund ihrer Sensibilität nicht beim Hauptzollamt gespeichert.

Hier finden Sie das Merkblatt zum Art. 24 UZK-IA und der Steuer-ID: <https://bit.ly/4wAAzsu>

Autorin: Kerstin Velhorst

Neue EU-Zollbehörde EUCA bekommt ihren Sitz in Lille

Die künftige EU-Zollbehörde EUCA (European Union Customs Authority) wird ihren Sitz in der französischen Stadt Lille haben.

Eine Ergänzung der bestehenden Behörden

Mithilfe der neuen Behörde soll die Arbeit der nationalen Zollbehörden in der gesamten Union einheitlich koordiniert werden. Die EUCA soll Risiken frühzeitig überwachen und steuern. Ziel ist es, den höheren Anforderungen durch wachsende Handelsströme, unterschiedliche nationale Systeme, den boomenden E-Commerce und veränderte geopolitische Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Sie ist ein Bindeglied zwischen der EU-Generaldirektion Zoll (TAXUD) und den 27 nationalen Zollverwaltungen.

EU-Zoll-Hubs

Parallel befindet sich die EU im Aufbau einer übergreifenden Zolldatenplattform, des EU-Zoll-Hubs. Die konkrete Ausgestaltung des EU-Daten-Hubs ist zukunftsweisend für den Außenhandel und die Arbeit der neuen Behörde EUCA.

Die Einrichtung der neuen Behörde gehört zur Reform des allgemeinen Zollrahmens der EU. Die EUCA wird voraussichtlich rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen.

Autorin: Kerstin Velhorst